



**Gebühren- und Entgeltordnung
der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
Vom 13.12.2010**

**Rechtsbereinigte Fassung
vom 15.03.2012**

Aufgrund von § 12 Abs. 4 bis 6 i. V. m. § 13 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 und 27 Abs. 7 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen, erlässt das Rektorat am 13.12.2010 in Benehmen mit dem Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden die nachstehende Gebühren- und Entgeltordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Palucca Hochschule für Tanz Dresden erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dieser Ordnung.

§ 2 Schuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren, Auslagen und Entgelten ist derjenige verpflichtet
1. der die Leistung bzw. Nutzung veranlasst bzw. vornimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird,
 2. der die Schuld der Hochschule gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. dem im Rechtsbehelfsverfahren oder in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt worden sind,
 4. derjenige, der durch sein Handeln Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nummer 6 erforderlich macht.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren und Entgelte

- (1) Die Nutzung der Bibliothek und des Archives ist grundsätzlich, die Nutzung aller anderen Einrichtungen für Mitglieder und angehörige der Hochschule gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Gebührenverzeichnissen, die dieser Ordnung als Anlagen 1 bis 3 beigelegt sind.
- (3) Entgelte werden erhoben für Sonderleistungen bzw. die Nutzung von Gegenständen der Hochschule. Die Tatbestände ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt ist.
- (4) Das Meisterschülerstudium im Sinne von § 42 Abs. 5 SächsHSG gilt nicht als weiterbildendes Studium im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang von Nutzungen der Einrichtungen der Hochschule im Sinne von § 3 entstehen.

(2) Auslagen werden insbesondere erhoben für Kosten von:

1. Versanddienstleistungen bei Mahnungen, Vormerkungen in der Bibliothek bzw. dem Archiv, Benachrichtigungen der Bibliothek bzw. des Archivs, Materialversand,
2. Eilzustellungen, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen,
3. Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen,
5. Ermittlung von Anschriften,
6. Aufwendungen für Wiederbeschaffung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen im Eigentum der Hochschule, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung entstanden sind; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Gegenstände nicht zurückerstattet,
7. Entgelte für Datenbankanbieter.

§ 5

Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach den Verzeichnissen, die dieser Ordnung als Anlagen 1 bis 4 beigelegt sind. Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich auf den Schuldner umgelegt. Auslagen werden in tatsächlich anfallender Höhe erhoben.
- (2) Amtshandlungen, die mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Festsetzungsentscheidung durch die Hochschule fällig, wenn nicht durch die Hochschule ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6

Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Erlass

- (1) Auf Antrag des Schuldners können die Gebühren ermäßigt, gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27.06.2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.07.2010, in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung.
- (2) Gebühren nach den Anlagen 2 und 3 werden nicht erhoben
 1. gegenüber Behörden des Freistaates Sachsen und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben vom Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden,

2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
3. für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten im unmittelbaren Interesse der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, ohne dass gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden.

(3) Gebühren für das Archiv gem. Anlage 3 werden nicht erhoben bei Nutzungen durch Mitglieder und Angehörige der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und bei der Bearbeitung von Anliegen von Personen, die Opfer des NS-Regimes oder des Stalinismus sind.

(4) Entgelte werden nicht erhoben für

1. Kooperationspartner der Hochschule
2. Mitglieder der Hochschule, deren Arbeiten im unmittelbaren Interesse der Hochschule stehen, ohne dass gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Hochschulgebühren- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz vom 18.07.2007 sowie die Gebührenordnung für das Archiv der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz vom 20.11.2001 außer Kraft.

Dresden, den 13.12.2010

Markus Strothteicher
Kanzler

Gebührenverzeichnis

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Teilnahme am weiterbildendem Studium bzw. postgradualen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium | |
| 1.1. Masterstudiengang Choreografie | 175,00 EUR pro Semester |
| 1.2. Masterstudiengang Tanzpädagogik | 175,00 EUR pro Semester |
| 2. Teilnahme an einem weiteren Studium nach § 12 (2) Satz 1 SächsHSG, soweit die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums nach § 12 (2) Satz 1 SächsHSG um 6 Semester überschreitet | 175,00 EUR pro Semester |
| 3. Gasthörerschaft | 100,00 EUR pro Semester |
| 4. Betreuung minderjähriger Schüler und Studierender im Internat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden | 46,50 EUR pro Monat |
| 5. Teilnahme an Lagentanzklassen | 30,00 EUR pro Semester |
| 6. Einschreibung oder Rückmeldung nach Ablauf der Einschreibe- bzw. Rückmeldefrist | 25,00 EUR |
| 7. Anfertigung von Zweitschriften | 5,00 EUR pro Anfertigung |
| 8. Beglaubigungen | 5,00 EUR pro Beglaubigung |

Gebührenverzeichnis für die Bibliothek

1. Verzugsgebühren

Überschreitung der Leihfrist ab dem 8. Tag

(Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren enthalten.)

1.1. Je angefangene Woche und Medieneinheit ¹	1,00 EUR
höchstens jedoch	30,00 EUR
1.2. Bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen	
je Tag und Medieneinheit	2,50 EUR
höchstens jedoch	30,00 EUR

Ab einer offenen Gesamtforderung von 30 Euro wird das Nutzerkonto ohne vorherige Ankündigung gesperrt.

2. Fernleihe

2.1. Nehmender Leihverkehr

Deutscher und Internationaler Leihverkehr je Bestellschein	1,50 EUR
Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	

2.2. Gebender Leihverkehr

2.2.1. Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie	
DIN A4	0,10 EUR
DIN A3	0,20 EUR
2.2.2. Internationaler Leihverkehr	
2.2.2.1. je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50 EUR
2.2.2.2. bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie	
DIN A4	0,10 EUR
DIN A3	0,20 EUR

3. Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)

3.1. Recherchen im Bibliotheksbestand	
bis zu einer Stunde	15,00 EUR
jede weitere halbe Stunde	10,00 EUR
3.2. Online-Recherchen in externen Datenbanken	
3.2.1. Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Mitglieder und Angehörige der Hochschule je angefangene Stunde	40,00 EUR
3.2.2. Profildienste	
3.2.2.1. Einrichtung des Profildienstes	25,00 EUR
3.2.2.2. je Abruf der Ergebnisse	15,00 EUR

3.3. Recherche bei Direktlieferdiensten je angefangene Viertelstunde	2,50 EUR
3.4. Ausgabe von Rechercheergebnissen	
je Seite Papier	0,05 EUR
je Diskette	0,50 EUR
4. <u>Reprografische Leistungen</u>	
4.1. je Direktkopie (schwarz-weiß)	
4.1.1. bis DIN A4	0,10 EUR
4.1.2. DIN A3	0,20 EUR
4.1.3. Ausgabe auf 160g/m ² Papier bis DIN A4	0,40 EUR
4.1.4. auf Folie DIN A4	1,00 EUR
4.1.5. Kopie mit Scanner	
DIN A4	0,30 EUR
DIN A3	0,40 EUR
4.1.5.1. Ausgabe auf Diskette	0,50 EUR
4.1.5.2. Ausgabe auf CD-ROM	2,50 EUR
4.2. je Farbkopie	
DIN A4	1,20 EUR
DIN A3	2,00 EUR
4.3. Reprografische Leistung nach Nummer 4.1 bis 4.2 bei besonderen Aufwendungen (zum Beispiel Leistungen innerhalb von 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	200 % der Gebühr
5. <u>Ersatz und Reparatur</u>	
5.1. Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei abhanden gekommenem oder beschädigtem Bibliotheksgut	15,00 EUR
5.2. Missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00 EUR

¹ Medieneinheit ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder nutzbare Werk.

Gebührenverzeichnis für das Archiv

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Erstellung von Gutachten, die Anforderung von Archivgutaussauszügen und -abschriften oder andere wissenschaftliche Tätigkeiten pro angefangene halbe Stunde aufgewendeter Arbeitszeit | 18,00 EUR |
| 2. Archivtechnische Arbeiten (z. B. Heften, Foliiieren, Transportieren, Verpacken), bei Ausleihen oder reprographischen Arbeiten pro angefangene halbe Stunde aufgewendeter Arbeitszeit | 13,00 EUR |
| 3. In Fernleihe gegebene Archivgut | 5,00 EUR pro Stück |
| 4. Überschreitung der Leihfrist pro angefangene Woche und Medieneinheit ¹ | 1,00 EUR |

¹ Medieneinheit ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder nutzbare Werk.

Entgeltverzeichnis

1. Nutzung von Sälen und Räumen der Hochschule	
1.1. Saal bzw. Raum pro angefangene Stunde	13,00 EUR
1.2. Grüner Saal pro angefangene Stunde	30,00 EUR
2. Nutzung von Gegenständen des Fundus pro Gegenstand	5,00 EUR
3. Nutzung von sonstigen Gegenständen	
3.1. pro Tag und Gegenstand	5,00 EUR
3.2. pro Woche und Gegenstand	25,00 EUR
4. Nutzung der Waschmaschine und des Trockners im Internat der Hochschule	1,50 EUR pro Gerät und Nutzung
5. Auszüge aus Akten, Büchern u. a. Dokumenten sowie Vervielfältigungen von Lehrmaterialien mittels Kopiergeräten oder maschineller Verfahren bei einem Format	
5.1. bis DIN A 4 sw	0,05 EUR pro Seite
5.2. ab DIN A 3 und größer sw	0,10 EUR pro Seite
5.3. bis DIN A 4 farbig	0,10 EUR pro Seite
5.4. ab DIN A 3 und größer farbig	0,20 EUR pro Seite
6. Anfertigung von CDs und DVDs	
6.1. CD	1,50 EUR pro CD
6.2. DVD	2,00 EUR pro DVD